

Herausgeber:
Duale Hochschule Baden-Württemberg · Präsidium
Friedrichstraße 14, 70174 Stuttgart

Amtliche Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg
Nr. 21/2022
(14. Juli 2022)

**Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die
Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen**

vom 07. Mai 2018
in der geänderten Fassung vom 17. Juni 2021
(Amtliche Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 23/2021)

Der Senat der Dualen Hochschule Baden-Württemberg (DHBW) hat aufgrund von § 59 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2, Absatz 3 und § 31 Absatz 1, Absatz 5 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landeshochschulgesetzes und anderer Gesetzte vom 26. Oktober 2021 (GBl. S. 941) geändert worden ist, in seiner Sitzung am 12. Juli 2022 die nachfolgende Änderungssatzung beschlossen. Die Präsidentin der DHBW hat am 14. Juli 2022 ihre Zustimmung erteilt.

INHALTSÜBERSICHT

ARTIKEL 1	ÄNDERUNGEN	3
Nr. 1	Änderungen des § 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	3
Nr. 2	Änderungen des § 4 Beratungsgespräch; Dualer Partner	3
Nr. 3	Änderungen des § 5 Sprachkenntnisse	3
Nr. 4	Änderungen des § 6 Bewerbung	3
Nr. 5	Änderungen von Teil 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulationsverfahren	3
Nr. 6	Änderungen von Teil 3 Zulassungsverfahren	4
Nr. 7	Änderungen des § 10 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren	4
Nr. 8	Änderungen von Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen	4
Nr. 9	Änderungen von Teil 5 Schlussbestimmungen	6
ARTIKEL 2	INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	6
ARTIKEL 3	NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG	7

ARTIKEL 1 ÄNDERUNGEN

Die Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 07. Mai 2018 in der Fassung vom 17. Juni 2021 (veröffentlicht in der Amtlichen Bekanntmachung der Dualen Hochschule Baden-Württemberg 23/2021 vom 17. Juni 2021) wird wie folgt geändert:

Nr. 1 Änderungen des § 3 Allgemeine Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

In § 3 Absatz 6 werden die Wörter „§ 20“ durch die Wörter „§ 23“ ersetzt.

Nr. 2 Änderungen des § 4 Beratungsgespräch; Dualer Partner

a) Die Überschrift des Paragraphen wird wie folgt neu gefasst:

„§ 4 Immatrikulationsvoraussetzungen und Doppelimmatrikulation“

b) In § 4 wird nach Absatz 1 folgender Absatz 2 neu eingefügt:

„(2) Studierende, die an einer anderen Hochschule eingeschrieben sind, können im Einzelfall nur dann an der DHBW immatrikuliert werden, wenn sie den Nachweis erbringen können, dass sie zeitlich die Möglichkeit haben, sich dem Studium uneingeschränkt zu widmen, insbesondere die erforderlichen Lehrveranstaltungen zu besuchen. ²Die Fachbereichsleiterin oder der Fachbereichsleiter entscheidet unter Zugrundelegung der Voraussetzungen nach Satz 1 über die Zulässigkeit des Doppelstudiums unter dem Gesichtspunkt der Studierbarkeit.“

Nr. 3 Änderungen des § 5 Sprachkenntnisse

In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „*Folgende*“ durch die Wörter „*Sofern deutsche Sprachkenntnisse im Studiengang erforderlich sind, werden folgende*“ ersetzt. Nach dem Wort „*Sprachzertifikate*“ wird das Wort „*werden*“ gestrichen.

Nr. 4 Änderungen des § 6 Bewerbung

In § 6 Absatz 2 Nummer 1 wird vor das Wort „*beglaubigte*“ das Wort „*amtlich*“ eingefügt.

Nr. 5 Änderungen von Teil 2 Zugangsvoraussetzungen und Immatrikulationsverfahren

a) In Teil 2 wird nach § 6 folgender § 7 neu eingefügt:

„§ 7 Elektronische Kommunikation

(1) Das DHBW CAS stellt für alle Studierenden einen Hochschul-User-Account, eine Hochschul-E-Mail-Adresse sowie ein zugeordnetes Hochschul-E-Mail-Postfach bereit. ²Die elektronische Kommunikation sowie die Authentifizierungen der Studierenden kann über diesen

Hochschul-User-Account, die Hochschul-E-Mail-Adresse sowie das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach erfolgen. ³Die oder der Studierende verpflichtet sich im Rahmen ihrer oder seiner Mitwirkungspflicht, das ihr oder ihm zugeordnete Hochschul-E-Mailpostfach mindestens einmal werktäglich abzurufen und die Inhalte zur Kenntnis zu nehmen.

(2) Die E-Mail und deren Inhalt gelten am dritten Tage nach Versand der oder dem Studierenden als bekannt gegeben (Zugangsfiktion). ²Gleiches gilt für ein Dokument, das per Download bereitgestellt wird, sofern darauf in einer E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach hingewiesen wird.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntgabe beginnen die gegebenenfalls in den Dokumenten enthaltenen Fristen.

(4) Sofern dem DHBW CAS kein Fehler angezeigt wird, wird von einer ordnungsgemäßen Übertragung der jeweils zugesandten E-Mail an das zugeordnete Hochschul-E-Mail-Postfach und einer Bekanntgabe im Sinne des Absatz 2 ausgegangen.

(5) Tritt bei der durch die oder den Studierenden eingerichteten Weiterleitung an ein anderes E-Mail-Postfach ein Fehler auf, hat die oder der Studierende dies zu vertreten; es gelten die Absätze 2 und 3.“

- b) In Teil 2 wird der bisherige § 7 zu § 8.

Nr. 6 Änderungen von Teil 3 Zulassungsverfahren

In Teil 3 werden der bisherige § 8 zu § 9 und der bisherige § 9 zu § 10.

Nr. 7 Änderungen des § 10 Zulassungsbescheid; Nachrückverfahren

- a) In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „§ 8“ durch die Wörter „§ 9“ ersetzt.
b) In § 10 Absatz 3 werden die Wörter „§ 8“ durch die Wörter „§ 9“ ersetzt.

Nr. 8 Änderungen von Teil 4 Studiengangsspezifische Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen

- a) In Teil 4 wird vor dem Abschnitt I. Fachbereich Sozialwesen folgender Abschnitt I. eingefügt:
„I. Bereich Gesundheit“
b) In Teil 4 wird im Abschnitt I. Bereich Gesundheit an das Wort „Gesundheit“ folgende Fußnote 1 eingefügt:
„¹Am DHBW CAS sind Studienangebote des Bereichs Gesundheit derzeit organisatorisch dem Fachbereich Sozialwesen zugeordnet.“

- c) In Teil 4 wird in Abschnitt I. Bereich Gesundheit folgender § 11 neu eingefügt:
*„§ 11 Masterstudiengang „Advanced Practice in Healthcare (M.A. beziehungsweise M.Sc.)“
 Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im gesundheitsbezogenen Bereich voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.“*
- d) In Teil 4 wird der bisherige Abschnitt I. Fachbereich Sozialwesen zu II. Fachbereich Sozialwesen.
- e) In Teil 4 wird der bisherige § 10 zu § 12.
- f) In Teil 4 wird der bisherige Abschnitt II. Fachbereich Technik zu III. Fachbereich Technik.
- g) In Teil 4 wird in Abschnitt III. Fachbereich Technik folgender § 13 neu eingefügt:
*„§ 13 Masterstudiengang „Bauingenieurwesen (M.Eng.)“
 Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich des Bauingenieurwesens voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.“*
- h) In Teil 4 wird der bisherige § 11 zu § 14.
- i) In Teil 4 wird nach § 14 folgender § 15 neu eingefügt:
*„§ 15 Masterstudiengang „Executive Engineering (M.Sc.)“
 (1) Die Zulassung zum Studium setzt Kenntnisse im Bereich der Ingenieurwissenschaften oder Informatik oder Wirtschaftswissenschaften voraus, die in der Regel mit dem Abschluss nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 erworben wurden.
 (2) Zugangsvoraussetzung ist abweichend von § 3 Absatz 1 Nummer 2 eine in der Regel mindestens dreijährige einschlägige Berufserfahrung, die zeitlich nach dem Erwerb des Abschlusses nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 liegt.
 (3) Zusätzlich zu den in § 6 Absatz 2 genannten Unterlagen sind der vollständig ausgefüllten Bewerbung ein Motivationsschreiben der Bewerberin oder des Bewerbers und ein Empfehlungsschreiben des Dualen Partners beizufügen.“*
- j) In Teil 4 werden der bisherige § 12 zu § 16, der bisherige § 13 zu § 17, der bisherige § 14 zu § 18 und der bisherige § 15 zu § 19.
- k) In Teil 4 wird der bisherige Abschnitt III. Fachbereich Wirtschaft zu IV. Fachbereich Wirtschaft.
- l) In Teil 4 wird der bisherige § 16 zu § 20.
- m) In Teil 4 wird der bisherige § 17 ersatzlos gestrichen.
- n) In Teil 4 wird der bisherige § 18 zu § 21.
- o) In Teil 4 werden in § 21 Absatz 2 die Wörter „Gründungs-/Entrepreneurship-Aktivitäten“ durch die Wörter „Gründungs- oder Entrepreneurship-Aktivitäten“ ersetzt.
- p) In Teil 4 wird der bisherige § 19 zu § 22.

- q) In Teil 4 werden in § 22 Absatz 2 die Wörter „*Themen und/oder Führungserfahrung (finanzielle bzw. personelle Ressourcenverantwortung)*“ durch die Wörter „*Themen oder Führungserfahrung (finanzielle beziehungsweise personelle Ressourcenverantwortung)*“ ersetzt.
- r) In Teil 4 wird der bisherige § 20 zu § 23.
- s) In Teil 4 werden in § 23 Absatz 1 die Wörter „*Steuerberater- bzw. Wirtschaftsprüferexamen*“ durch die Wörter „*Steuerberater- beziehungsweise Wirtschaftsprüferexamen*“ ersetzt.
- t) In Teil 4 werden in § 23 Absatz 9 die Wörter „*Klausur bzw. Teilklausur*“ durch die Wörter „*Klausur beziehungsweise Teilklausur*“ ersetzt.
- u) In Teil 4 werden in § 23 Absatz 10 Satz 3 die Wörter „§ 8“ durch die Wörter „§ 9“ und die Wörter „§ 9“ durch die Wörter „§ 10“ ersetzt.
- v) In Teil 4 wird der bisherige § 21 zu § 24.
- w) In Teil 4 wird in § 24 Absatz 2 die Zahl „25“ jeweils durch die Zahl „15“ ersetzt. Die Wörter „*Marketing und Vertrieb*“ sowie „*Personal und Organisation*“ werden gestrichen. Die Wörter „*Praktische Kommunikationstechnik*“, „*Grundlagen des Webengineering*“, werden gestrichen.

Nr. 9 Änderungen von Teil 5 Schlussbestimmungen

- a) In Teil 5 wird der bisherige § 22 zu § 25.
- b) In Teil 5 werden in § 25 Absatz 1 Satz 2 die Wörter „2021/22“ durch die Wörter „2022/23“ ersetzt.
- c) In Teil 5 wird § 25 Absatz 2 wie folgt neu gefasst:

„(2) Die Regelungen dieser Satzung bezüglich der Masterstudiengänge „*Bauingenieurwesen*“ und „*Executive Engineering*“ treten vorbehaltlich der erfolgreichen Akkreditierung dieser Masterstudiengänge frühestens mit dem entsprechenden Akkreditierungsbeschluss der Akkreditierungskommission in Kraft.“

ARTIKEL 2 INKRAFTTRETEN UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Die Fünfte Satzung zur Änderung der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen vom 07. Mai 2018 in der Fassung vom 17. Juni 2021 tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in den „Amtlichen Bekanntmachungen der Dualen Hochschule Baden-Württemberg“ in Kraft.

ARTIKEL 3 NEUBEKANNTMACHUNGSERMÄCHTIGUNG

Die Präsidentin der DHBW wird ermächtigt, den Wortlaut der Satzung über den Zugang und die Zulassung zu weiterbildenden Masterstudiengängen in der im Zeitpunkt der Bekanntmachung geltenden Fassung nach dem Inkrafttreten dieser Fünften Änderungssatzung neu bekannt zu machen.

Stuttgart, den 14. Juli 2022



Prof. Dr. Martina Klärle
Präsidentin